

109-7/18

MINISTERSTVO NÁRODNÍ BEZPEČNOSTI ARCHIVNÍ A STUDIJNÍ ODBOR	
Dokl.	
Či.	109-7/18
Přílohy	17 listů

17 listů

16. 9. 2009 Jm

Krab. 122.

ST S

VII A - 23 /41.
VII A - 23 /42.
VIII A - 23 /42g.
VII A - 24 /42g.
VIII A - 24 /42.

Sicherheitsdienst RfH

SD-Zeitabschnitt Prag

B 2 - GrS

Prag-Bubentfch, 6.1.1942.

Sachfenweg

Fernsprecher 77444

Vertraulich!

An den

Persönlichen Referenten
des Herrn Staatssekretärs
beim Reichsprotector in Böhmen und Mähren
Hauptsturmbannführer Dr. G i e s

P r a g .

1
Büro des Staatssekretärs
beim Reichsprotector
in Böhmen und Mähren.

Eing.: - 8. JAN. 1942

Betr.: Gebrauch der tschechischen Sprache durch
Wehrmachtsangehörige.

Vorg.: Dort Vermerk Nr. 6960/41 v. 11.12.1941.

Anlg.: 3 urschriftlich.

Anliegend werden die übersandten Schriftsätze nach Kenntnisnahme zurückgesandt.

i. A.

Sarob
Hauptsturmbannführer

S. u. d. M.

1. 771. 42.

St. G. T. A - 23/41

Der Wehrmachtbevollmächtigte beim
Reichsprotector in Böhmen und Mähren.

Prag, den 29. 11. 1941.

Gruppe I c Az.14 Nr.3874/41 off.

Büro des Staatssekretärs
beim Reichsprotector
in Böhmen und Mähren.

Eing.: - 3. DEZ. 1941

Tgb. Nr.

- Bezug: 1.) Merkblatt über das Verhalten im
Protectorat Abt. Ic Az.1 Nr.996/41 geh.
vom 10.6.1941,
2.) Weisungen Nr.2 vom 23.1.1941 Ziff. 3.

- 1.) In letzter Zeit wurde mehrfach die Wahrnehmung gemacht,
dass deutsche Wehrmachtangehörige in Uniform in den
Gäststätten oder in den Geschäften sich der tschechi-
schen Sprache bedienen.
- 2.) Ich ersuche alle Einheitsführer, ihre Truppe zu unter-
richten, dass der deutsche Soldat in allen Orten des
Protectorats- vor allem in Uniform - nur deutsch spricht.
- 3.) Eine Ausnahme zu 2.) ist nur dann berechtigt, wenn ein
Wehrmachtangehöriger aus dienstlichen Grunde mit einem
der deutschen Sprache nicht mächtigen Tschechen eine
Verhandlung zu führen hat.

Der Wehrmachtbevollmächtigte
beim Reichsprotector in Böhmen und Mähren

gez. T o u s s a i n t

Generalmajor.

Für die Richtigkeit:

Verteiler:

" A "

Ausverteiler.

H. K. K.
Oberstleutnant.

St. G. T. A. - 13 2/41

Der Wehrmachtbevollmächtigte

beim Reichsprotektor in Böhmen und Mähren

Prag, den 27. November 1941. ³

Büro des Staatssekretärs
beim Reichsprotektor
in Böhmen und Mähren.

Eing.: 29. NOV. 1941

Tab. Nr.

Sehr geehrter Herr Staatssekretär !

Für Ihren Brief vom 24. November 41, St.S. 464/41
meinen Dank. Es ist selbstverständlich, daß die Angele-
genheit nachgeprüft wird und die entsprechenden Befehle
an alle Truppenteile ergehen.

Auch die Durchführung der seinerzeitigen Zusage
bezüglich der Deutschen tschechischen Volkstums werde
ich sicherstellen.

Heil Hitler !

K. Hermann

~~Generalmajor.~~

An den

Herrn Staatssekretär ⁴⁴Gruppenführer
Karl Hermann F r a n k

Prag IV

Czernin Palais

P 3/12
St. S. IV 7-232/41

24. November 1941.

4-Gruf.

St.S.464/41.

H. J. VII A-13/41

25. 11. 1941

An Herrn
Generalmajor T o u s s a i n t,
Wehrmachtbevollmächtigter beim Reichsprotector
in Böhmen und Mähren,

P r a g XIX,

Platz der Wehrmacht 5.

Sehr verehrter Herr General!

Mir liegen folgende Meldungen vor: Am 17.d.Mts. habe ein Wehrmachtangehöriger in Uniform mit dem lauten Gruss "Má úzta" das deutsche Gasthaus Pančava in Weetin (Oberlandratsbezirk Mährlach-Ostreu) betreten. Von den deutschen Gästen sei das Benehmen als beschämend empfunden worden, umso mehr, als die tschechischen Gäste über die Entrüstung der deutschen Gäste deutlich "gegrinst" hätten. Am 19.d.Mts. habe ein Angehöriger des Infanterie-Regimentes 134 in dem deutschen Geschäft von Leopold Weiss in Brünn in tschechischer Sprache einen Schirm verlangt, obwohl er hätte beobachten müssen, dass viele Käufer mit dem deutschen Gruss das Geschäft betraten und die Bedienung nur in deutscher Sprache erfolgte. Der Geschäftsmann und die anwesende Kundschaft hätten empört den Wehrmachtangehörigen zurechtgewiesen, der ohne zu kaufen das Geschäft verlassen habe. Soweit die Meldungen! Ich wäre Ihnen, sehr verehrter Herr General, zu Dank ver-

4a

11110-

bunden, wenn Sie die Nachprüfung der Meldungen in die Wege leiten würden. Darüber hinaus würde ich es begrüßen, wenn nochmals darauf hingewiesen würde, dass die Wehrmachtangehörigen sich im Protektorat stets der deutschen Sprache zu bedienen haben. Sollte es sich bei den in den Meldungen erwähnten Wehrmachtangehörigen um Deutsche tschechischen Volkstums, namentlich um die sogenannten Wiener Tschechen, handeln, erlaube ich mir darauf hinzuweisen, dass der Einsatz solcher Wehrmachtangehörigen im Protektorat unerwünscht ist. Seinerzeit war mir von der dort. Dienststelle die Zusicherung gegeben worden, dass Deutsche tschechischen Volkstums auf keinen Fall in Protektorat garnisoniert werden.

Heil Hitler!
Jhr

6*068

2) Wv. am 10.12.1941 bei mir.



St.S. VIII A - 23/42.

Prag, den 19. Oktober 1942.

1.) Vermerk:

Die einschlägige Angelegenheit wurde mit dem Wehrmachtbevollmächtigten beim Reichsprotector in Böhmen und Mähren, General Toussaint, mündlich erörtert.

2.) Z.d.A.

1) V e r m e r k .

Die einschlägige Angelegenheit soll mit dem Wehrmacht-
bevollmächtigten beim Reichsprotector in Böhmen und
Mähren, General Toussaint, mündlich erörtert werden.

2) Frau Klünger zur Vormerkung eines Termines.

3) Alsdann Wv. am 10.7.1942 bei dem Unterzeichner.

J. e. v.

W B

Prag, 1. Juli 1942.

7

Streng vertraulich!

I./ V e r m e r k .

Der Leiter der Militärzensur für Böhmen und Mähren, Oberstleutnant Grosse, teilte mir gestern vertraulich mit, dass Oberstleutnant Dr. Ritter v. Goss in den nächsten Tagen Prag verlässt, da er als I c. zu General Friderici versetzt wurde.

Die Frage der Ernennung des Nachfolgers sei nun sehr heikel. Zweifellos wird der erst kürzlich zum Oberstleutnant beförderte Herr Menschik die Leitung der W.Pr.-Stelle übernehmen, da er rangmässig dafür in Frage komme. Auch Oberstleutnant von Goss habe Menschik als seinen Nachfolger in Vorschlag gebracht. Menschik sei jedoch an dieser Stelle unmöglich:

- 1.) sei er von Oberstleutnant von Goss künstlich hochgezüchtet worden (daher auch seine schnelle Karriere; in zwei Jahren wurde er vom Oberleutnant zum Oberstleutnant befördert),
- 2.) sei Menschik als früherer Bankbeamter auch sachlich eine Null,
- 3.) sei er eitel und ein notorischer Kurbler. Nach seiner Meinung (Oberstleutnant Grosse) wäre der sachlich bestgeeignetste Offizier der Gruppe W.Pr. der ehemalige Schriftleiter, Major der Luftwaffe Quapil, den Goss ^{jedoch} deshalb nicht förderte, da Quapil in sachlichen Fragen des öfteren eine Auffassung vertreten habe, die von der des Oberstlt. v. Goss abweicht.

Seitens der Gruppe Presse ist zur Frage der Bestellung eines Nachfolgers von Oberstleutnant von Goss folgendes zu sagen:

Eine reibungslose Zusammenarbeit ist nur mit Major Quapil gewährleistet. Oberstleutnant Menschik ist fachlich ohne Kenntnisse und Erfahrungen. Menschik hat wieder-

Ma

holt (so noch in den letzten Tagen), durch vertrauliche Verhandlungen mit tschechischen und deutschen Schriftleitern versucht, diese gegen die Gruppe Presse auszuspielen. Menschik hat in verschiedenen Fragen der Pressepolitik die Gruppe Presse zu umgehen versucht und dabei nicht selten instinktlose Methoden verwendet, die dem deutschen Ansehen in den Augen der Tschechen abträglich waren.

Major Quapil arbeitet seit langem eng mit meiner Gruppe zusammen und besucht täglich die deutsche Pressekonferenz.

Es wäre wünschenswert, bei General Toussaint in geeigneter Weise Einfluss in der Richtung zu nehmen, dass nicht Oberstleutnant Menschik, sondern Major Quapil zum Nachfolger von Oberstleutnant v. Goss ernannt wird.

gez. Wolfram v. Wolmar

66617



W.B

[Handwritten signature]
14 1/2

Der Reichsführer-^{4/4}
und Chef der Deutschen Polizei
S.Nr. II A 1 - 25/42-151-g.Rs.

Berlin, den 23. Mai 1942. 8

Geheime Reichssache!

5. a. d. M.
10.5/8.42

An
alle Hauptamtschefs,
die Amtschefs I - VII des Reichssicherheitshauptamtes,
die Polizeiattachés.

189. Ausfertigungen,
44. Ausfertigung.

Nachrichtlich:

An
die Höheren ^{4/4}- und Polizeiführer,
die Befehlshaber und Inspektoren der Sicherheitspolizei und des SD.

Beauftragter des Reichs
in Berlin und
Eing. 16. JUNI 1942

Betrifft: Polizeiattachés.

Anlagen: Zwei Abschriften (A: Vereinbarung vom 8.8.1941,
B: Dienstanweisung vom 28.8.1941).

I.

Die Anlage A) gibt eine Vereinbarung wieder, die ich am 8.8.1941 mit dem Herrn Reichsaußenminister von Ribbentrop getroffen habe. Sie hat die offizielle Einsetzung von Polizeiattachés zum Gegenstand.

Sie ist die Grundlage für die Dienstanweisung vom 28.8.1941, die auf meine Weisung der Chef der Sicherheitspolizei und des SD mit dem Auswärtigen Amt vereinbart hat. Sie ist bereits in Kraft (Anlage B).

II.

Zum federführenden Hauptamt für alle Fragen, die mit den Polizeiattachés zusammenhängen, einschließlich aller organisatorischer, personeller und disziplinarer Angelegenheiten bestimme ich das Reichssicherheitshauptamt. Die Etatsstellen sind im Rahmen des Haushaltsplanes des Reichssicherheitshauptamtes auszubringen. Ihm obliegt insbesondere die laufende

Höh. 44-2. Pol. f. h. Anz

St. G. VIII A - 23/42 g. Rs.

laufende Aufsicht sowie die persönliche und sachliche Betreuung der Polizeiattachés. Es hat alle Interessen gegenüber anderen Reichs- und Parteidienststellen - insbesondere gegenüber dem Auswärtigen Amt - wahrzunehmen.

III.

Der Polizeiattaché ist im Rahmen der jeweiligen deutschen Mission mein offizieller Vertreter in meiner Eigenschaft als Reichsführer-~~er~~ und Chef der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern.

Die Polizeiattachés stehen für die Sachbelange allen mir unterstellten Hauptämtern zur Verfügung. Gemäß ihrer Dienstanweisung sollen sie die Beziehungen zu den Polizeien der fremden Länder pflegen. Die Dienstanweisung erläutert die Aufgabe im einzelnen.

IV.

Einheitliche Befehlsgewalt und geschlossene Vertretung nach außen hin sind wichtigste Voraussetzung und fordern:

- 1.) Die Polizeiattachés haben sich vor allem dem Auf- und Ausbau derjenigen Tätigkeit zu widmen, welche die Dienstanweisung und deren Zusatz umreißen. Das Schwergewicht der Attachéarbeit liegt im Rahmen der offiziellen Missionsstellung in der Aufrechterhaltung einer guten Verbindung zur jeweiligen Polizei des Gastlandes und einer je nach den Verhältnissen bedingten

ungen



76046

engen Zusammenarbeit auf den Gebieten der politisch-polizeilichen und international-kriminalpolizeilichen Arbeitssektoren. Gleich wichtig ist die inoffizielle Hilfestellung bei der SD-Auslandsarbeit. Darüber hinaus ist es selbstverständlich, daß sich die Polizeiattachés allen übrigen auftretenden Fachfragen der mir unterstellten Hauptämter (z.B. Hauptamt Ordnungspolizei, $\frac{1}{2}$ -Führungshauptamt, $\frac{1}{2}$ -Hauptamt usw.) mit Fleiß und Interesse zu widmen haben.

2.) Sämtliche mir unterstellten Hauptämter können daher die Polizeiattachés mit eigenen Aufträgen in Anspruch nehmen. Dies darf jedoch nicht dazu führen, daß der Attaché einseitig überlastet wird und von seinen wichtigen Aufgaben der politisch-polizeilichen und SD-Arbeit abgelenkt wird.

Um eine ausgeglichene Arbeit, vor allem gegenüber den Auswärtigen Amt wie gegenüber den einzelnen Missionen zu gewährleisten, hat das federführende Reichssicherheitshauptamt Auftrag und Einsatz der jeweils herrschenden Lage des Gastlandes anzupassen und im Zweifelsfall mit den anderen Hauptämtern abzustimmen. Auftrag und Auftrags Erfüllung müssen daher stets über das Reichssicherheitshauptamt laufen.

V.

1.) In Übereinstimmung mit dem Auswärtigen Amt schlägt mir im Bedarfsfall das Reichssicherheitshauptamt zu gegebener Zeit fachgeschulte Angehörige zur Ernennung als Polizeiattaché oder Gehilfen für gewisse Fachgebiete vor. Das Reichssicherheitshauptamt hat unter Berücksichtigung

si

Vo

äm

2.

wi

§

Polizeiattachés sind
andten (Missionschefs)
ens.

Aufgabe der Polizei
Urteil über die poliz
ates zu verschaffen. Z

Die Polizei
chefs oder
ihres eigen
haben alle
den Nachri

Polizeiattachés offen
der dessen Vertreters,
. Sie sind an das Ausw
t wird vom Auswärtigen
nd Chef der Deutschen
amt) übersandt, der se
mit eine Abschrift des

Der Reichsprotektor
in Böhmen und Mähren
Oberregierungsrat Reischauer.

Prag IV, den

Fernsprechanschlüsse: Prag 6014, 31945, 60051, 64456.

22. Januar 1943.

14

Nr.

Es wird gebeten, dieses Geschäftszeichen und den Gegenstand bei weiteren Schreiben anzugeben.
Kanton der Oberkasse:
Postsparkassenkonto Nr. 88.500 und Girokonto bei der Nationalbank für Böhmen und Mähren in Prag.

An die
Parteiverbindungsstelle
beim Reichsprotektor in Böhmen
z.Hd. von Reichsamtseleiter Schulz
in P r a g .

Betrifft: Eheschliessung von Wehrmachtangehörigen mit Protektoratsangehörigen.

Vorgang: Vermerk vom 11.1.1943.

Der Befehl des Oberkommandos der Wehrmacht vom 29. Juli 1942, der sich auf die Erteilung der militärischen Ehegenehmigung bezieht, wurde den Landespräsidenten -Reichsauftragsverwaltung- in Böhmen und Mähren, mit Erlass vom 5. August 1942, Nr. I 3 b- 554 g, zur Kenntnis gebracht. Die Landespräsidenten -Reichsauftragsverwaltung- wurden angewiesen ihre Stellungnahme jeweils erst nach Entscheidung über die Bestätigung des Ehefähigkeitszeugnisses der protektoratsangehörigen Verlobten und im Sinne dieser Entscheidung abzugeben.

Abschriftlich

dem Herrn Ministerialrat Dr. G i e s

auf die Anfrage vom 18.12.1942 mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Kopie 76.1. im 2. Teil von
Reischauer

S. a. d.

1. 24. 43.

Reischauer

VII A-24 d/429

Oberkommando der Wehrmacht
 Az. 13 h AWA/ J (VA)
 Nr. 843/42 geh.

Berlin, den 29. Juli 1942.

Werners

Stabschef des Reichsprotectors
 in Böhmen und Mähren.
 Eing. 24. AUG. 1942

Betr.: Eheschliessung von Wehrmachtangehörigen
 mit Angehörigen des Protektorats.

1.) Wehrmachtangehörigen, mit Ausnahme der Berufssoldaten und aktiven Wehrmachtbeamten, kann die Heiratsgenehmigung mit Protektoratsangehörigen (Tschechen) erteilt werden.

In allen Fällen ist jedoch eine eingehende Überprüfung der Braut nach rassischen und politischen Gesichtspunkten notwendig, wie sie auch für zivile Heiraten festgelegt ist.

2.) Die Gesuche sind daher mit allen erforderlichen Anlagen auf dem Dienstwege an die für die Entscheidung zuständige militärische Dienststelle zu richten. Von dieser Dienststelle gehen sie, soweit nicht aus militärischen Gründen von vornherein eine Ablehnung erfolgen muss, dem Regierungspräsidenten bzw. den Landespräsidenten in Böhmen und Mähren - Reichsauftragsverwaltung - in Prag und Brünn, die für den Wohnsitz bzw. ständigen Aufenthaltsort der Braut zuständig sind, mit dem Ersuchen um Stellungnahme zu.

Auf Grund der Stellungnahme des Regierungspräsidenten bzw. des zuständigen Landespräsidenten trifft der zuständige militärische Vorgesetzte die Entscheidung über die militärische Heiratsgenehmigung.

3.) Bei gegensätzlicher Auffassung des Regierungspräsidenten bzw. des zuständigen Landespräsidenten und des entscheidenden militärischen Vorgesetzten sind die Unterlagen und Stellungnahmen dem Oberkommando des betreffenden Wehrmachtteils vorzulegen. Teilt dieses den Standpunkt des militärischen Vorgesetzten, so ist der ganze Schriftwechsel zu senden:

a) sofern die Braut den Wohnsitz außerhalb des Protektorats hat, an das OKW, das eine Stellungnahme des Reichsinnenministers herbeiführt;

b) sofern die Braut ihren Wohnsitz im Protektorat hat, an den Wehrmachtbevollmächtigten beim Reichsprotector, der eine Stellungnahme des Reichsprotectors herbeiführt.

4.) Falls auch dann noch keine Einigung erzielt worden ist, wird das Oberkommando der Wehrmacht entscheiden, dem dann hierzu auch die Anträge zu 3b vorzulegen sind.

5.) Bei allen Heiraten von Wehrmachtangehörigen mit Angehörigen des Protektorats ist sicherzustellen, dass die Braut spätestens nach erfolgter Eheschliessung ihren Wohnsitz ins Altreich verlegt, sofern nicht der Wohnsitz des Mannes im Protektorat ist. Eine entsprechende Meldung ist den Heiratsanträgen beizufügen.

6.) Eine Veröffentlichung dieser Verfügung und Bekanntgabe in den Verordnungsblättern hat zu unterbleiben.

Der Chef des Oberkommandos der
 Wehrmacht

gez. Keitel

Für die Richtigkeit:

15a

Der Wehrmachtbevollmächtigte beim
Reichsprotector in Böhmen und Mähren.
Gruppe I c Az. 13 h Nr.1458/42 geh.

Prag, den 19. August 1942.

G e h e i m !
=====

Vorstehende Verfügung des OKW wird zur Kenntnisnahme
und Beachtung übersandt.

Es wird darauf hingewiesen, dass neben der H.Dv.3/6, Ab-
schnitt III, die im H.V.Blatt 1941, Teil C, Nr. 581, 582, 1048
stehenden Bestimmungen der "Heiratsordnung für den besonderen
Einsatz der Wehrmacht" Gültigkeit haben. Ausserdem sind zu
beachten H.V.Blatt 1942, Teil C, Nr. 109 und A.H.M.1942 Nr.633.

Die Bekanntgabe an die Truppe soll nur auszugsweise und
unter besonderer Betonung der Schwierigkeiten für die Ehe-
schließung eines deutschen Soldaten mit einer Tschechin er-
folgen.

Der Wehrmachtbevollmächtigte beim
Reichsprotector in Böhmen und Mähren

Korrmann

Verteiler:

- " B "
- " H "
- " N b"
- " N d 12 + 13"



66739

St.S. VIII A - 24/42.

Prag, den 29. Juni 1942.

16

1. Vermerk:

Die einschlägige Angelegenheit ist erledigt.

2. Z.d.A.

Mu

[Handwritten signature]

VIII A 24 -

7. Mai 1942.

147

St.S. 139/42. ✓

Beschuß von Feindflugzeugen.

Ohne.

OK
-7. V. 1942

1. An den
Befehlshaber der Ordnungspolizei,
Herrn Generalleutnant der Polizei Riege,
Prag.

Der Reichsführer-W und Chef der Deutschen Polizei hat bei seiner Anwesenheit in Prag befohlen, daß auf Grund der im Altreich gemachten Erfahrungen tieffliegende Feindflugzeuge immer unter Beschuß mit Handfeuerwaffen zu nehmen seien. Die Erfahrungen in Lübeck und Rostock hätten gezeigt, daß tieffliegende Feindflugzeuge dem Beschuß durch Handfeuerwaffen auszuweichen versuchen und zu dem Zweck auf größere Höhen zurückgehen. Ich bitte um die Herausgabe eines entsprechenden und für die unterstellten bzw. nachgeordneten deutschen und tschechischen Dienststellen und Einheiten bestimmten Erlasses. Ich bitte weiterhin, mir einen Abdruck des Erlasses vorzulegen.

W. v. ...

W-Gruppenführer.

...

17a

Hö. Pol. - 1. 6H

-7. V. 1942

2. Durchschriften an
den Befehlshaber der
- Sicherheitspolizei und des SD,
W-Standartenführer Böhme,

und

- Waffen-W Böhmen und Mähren,
W-Brigadeführer v. Treuenfeld,
P r a g,

zur Kenntnis.



10524

W-Gruppenführer.

-7. V. 1942

3. Herrn Jung
zur Kenntnis.

4. Wv. am 30.5.1942 bei mir.

Wiedervorgelegt am 30.5.42